

Satzung des Tennisclubs St. Mauritz e.V.

- Stand 22.3.2021 -

§ 1 Name und Sitz

Der am 21.02.1963 gegründete Club führt den Namen Tennisclub St. Mauritz e.V. Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die mittelbare und unmittelbare Förderung des Tennissports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des aktiven Betreibens des Tennissports verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre), ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung) und Ehrenmitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Rechte und Pflichten. Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 18 Jahre. Stimmen in der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen, die durch Ihre Eltern vertreten werden können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens am 01.10. des betreffenden Jahres vorliegen. Dieselbe Frist gilt für die Erklärung des Mitglieds, für das kommende Jahr von der aktiven in die passive Mitgliedschaft zu wechseln oder umgekehrt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied eine an den Verein zu entrichtende Zahlung trotz zweimaliger Mahnung schuldig bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

In keinem Fall begründet ein Austritt oder Ausschluss einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen festsetzen. Das geschieht durch die Jahreshauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Der Jahresbeitrag ist in einer Rate zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, Bankeinzugsermächtigung zu erteilen und aufrechtzuerhalten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zukünftig eine andere Zahlungsweise beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen Beitragsermäßigungen,

Stundungen oder Erlass gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem/r 1. Vorsitzenden,
 - dem/r 2. Vorsitzenden,
 - dem/r Finanzreferenten/in;

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem/r Sportreferenten/in Mitglieder,
 - dem/r Sportreferenten/in Mannschaften,
 - dem/r Jugendreferenten/in,
 - dem/r Referenten/in für Mitgliederkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein außerhalb der Mitgliederversammlungen. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet ihn hinsichtlich der wahrgenommenen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu ihr muss mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes besteht, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes besteht, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der/Die 1. Vorsitzende führt das Protokoll oder bestimmt für jede Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis als Protokollführer.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ist dadurch die Stimmengleichheit nicht behoben, ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, einen dort gefällten Beschluss dem Gesamtvorstand zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Eine Ausführung des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes hat dann zu unterbleiben bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes in der einzuberufenden Gesamtvorstandssitzung. Ausgenommen hiervon sind nur im Interesse des Vereins nicht bis zur Gesamtvorstandssitzung aufschiebbare Maßnahmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der/Die Jugendreferent/in wird von der Jugendversammlung gewählt, seine/ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, wählt der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Zu ihr muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen werden. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auf Antrag, der noch in der Mitgliederversammlung erstmals gestellt werden kann, durch einfache Mehrheit geheime Stimmabgabe hinsichtlich einzelner Abstimmungen beschließen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche

vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen (Eingangsdatum entscheidend).

Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form durchgeführt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Bestätigung des/r Jugendreferenten/in;
8. Wahl der Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung und für vier Wochen in der Gastronomie verschlossen aufbewahrt. Das Protokoll kann auf Anforderung eines Mitgliedes eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Protokoll dem Vereinsmitglied per Post oder Mail zugeschickt.

Der Kassenbericht liegt eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Clubhaus aus und wird einem Mitglied auf dessen Anforderung abschriftlich übersendet.

Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder in dessen/deren Vertretung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Die Tagesordnung kommt in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern aus der Versammlung heraus keine anderen Vorschläge erfolgen und angenommen werden. Den Rednern wird in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, das Wort erteilt. Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können innerhalb einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 13 Formerfordernis

Die in §§ 5 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vorgesehene Schriftform wird auch durch eine Übersendung in digitaler Form erfüllt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtsporthund e.V. Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.